

**Aufruf zur Interessenbekundung für MITGLIEDER DES
WISSENSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES der Agentur der
Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**

Referenz: CEI-SCIE-2022

Mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung schreibt die [Agentur der Europäischen Union für Grundrechte \(FRA\)](#) 11 offene Positionen als Mitglied in ihrem wissenschaftlichen Ausschuss aus. Die Amtszeit der neuen Mitglieder beginnt am 4.6.2023 und endet am 3.6.2028.

Die FRA ist die Agentur der Europäischen Union, die spezifisch damit betraut ist, den Organen und Mitgliedstaaten der EU (im Rahmen des EU-Rechts) faktengestützte Beratung im Bereich der Grundrechte bereitzustellen.

Die Agentur ist zwar Teil der allgemeinen Verwaltung der EU, agiert jedoch als eine separate Einrichtung mit Sitz in Wien. Ihr derzeitiger wissenschaftlicher Ausschuss ist eine angesehene Gruppe international anerkannter Experten für Menschenrechte. Die Mitglieder haben mehrheitlich Professuren an Hochschulen inne, kommen aus unterschiedlichen Fachbereichen und bekleideten in der Vergangenheit hochrangige Ämter, so zum Beispiel Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vorsitzende von nationalen Menschenrechtseinrichtungen, VN-Sonderberichterstatter, Mitglieder von internationalen Begleitausschüssen und ähnliche. Der wissenschaftliche Ausschuss ist ein Zusammenschluss von hervorragenden Experten für Menschenrechte, die die Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte überwachen.

Die Position der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses ist sehr prestigeträchtig und erfordert viel Engagement und einen erheblichen Zeitaufwand. Der wissenschaftliche Ausschuss hat den Auftrag, die wissenschaftliche Qualität der Arbeit der FRA über das gesamte Spektrum der Grundrechte hinweg zu gewährleisten. Die Mitglieder treten mindestens viermal jährlich am Standort der FRA in Wien oder online zusammen.

1. DIE AGENTUR

Die FRA ist eine Agentur der Europäischen Union mit Sitz in Wien, Österreich.¹

Das Ziel der FRA besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.²

Die FRA befasst sich schwerpunktmäßig mit der Lage der Grundrechte in der EU und ihren 27 Mitgliedstaaten. Bewerberländer und Länder, die ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU unterzeichnet haben, können zur Teilnahme eingeladen werden.³

Die FRA umfasst folgende Einrichtungen:

[Verwaltungsrat](#)

[Exekutiv Ausschuss](#)

[Wissenschaftlicher Ausschuss](#)

[Direktor](#)

[Mitarbeiter der Agentur](#)

2. DER WISSENSCHAFTLICHE AUSSCHUSS

Dieser Aufruf zur Interessenbekundung richtet sich an Experten, die über die notwendige Erfahrung in einer oder mehreren wissenschaftlichen Fachrichtungen im Bereich der Grundrechte verfügen und Interesse an einer Mitgliedschaft am Wissenschaftlichen Beirat der Agentur haben.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007](#) geändert durch die [Verordnung \(EU\) 2022/555 des Rates vom 5. April 2022](#) (im Folgenden genannt „die Verordnung“) zur Errichtung einer

¹ Die vom Rat der Europäischen Union angenommene Verordnung zur Errichtung der Agentur wurde im ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1-14 veröffentlicht.

² Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

³ Siehe Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden genannt „die Agentur“), ernennt der Verwaltungsrat der Agentur einen [wissenschaftlichen Ausschuss](#), der sich aus elf unabhängigen und in Grundrechtsfragen hoch qualifizierten Personen mit angemessenen Kompetenzen in wissenschaftlicher Qualitäts- und Forschungsmethodik zusammensetzt.

Rolle des wissenschaftlichen Ausschusses

Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung ist der wissenschaftliche Ausschuss der Garant für die wissenschaftliche Qualität der Arbeiten der Agentur und berät den Direktor und die Agentur zu der wissenschaftlichen Forschungsmethodik, die in der Arbeit der Agentur angewendet wird.

Der Direktor bezieht dazu den wissenschaftlichen Ausschuss zu einem angemessen frühen Zeitpunkt in die Ausarbeitung der Entwürfe aller nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis f und h der Verordnung erstellten Dokumente ein:

- die Sammlung, Erfassung, Analyse und Verbreitung relevanter, objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen und Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten und Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union, von Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, Drittländern und internationalen Organisationen, insbesondere von den zuständigen Gremien des Europarates, übermittelt werden;
- die Entwicklung von Methoden und Standards in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf europäischer Ebene zu erzielen;
- die Durchführung, Beteiligung an und Förderung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie Voruntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien, auch – gegebenenfalls und soweit mit ihren Prioritäten und ihren Jahres- und Mehrjahresarbeitsprogrammen vereinbar – auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission;
- die Ausarbeitung in Eigeninitiative bzw. auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts von Schlussfolgerungen und Gutachten zu bestimmten Themen und deren Veröffentlichung;

- die Veröffentlichung eines Jahresberichts über Grundrechtsfragen in ihrem in ihrem Tätigkeitsbereich und Beispiele für vorbildliche Vorgehensweisen;
- die Veröffentlichung themenspezifischer Berichte auf der Grundlage der Analysen, Forschungsarbeiten und Erhebungen der Agentur;
- die Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, um die Öffentlichkeit für Grundrechtsfragen zu sensibilisieren und aktiv über die eigene Tätigkeit zu informieren.

Der wissenschaftliche Ausschuss wird gemäß Artikel 5a Absatz 3 um eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Programmplanungsdokuments ersucht.

Die Funktionsweise des wissenschaftlichen Ausschusses:

Anders als beim Verwaltungsrat handelt es sich bei dem wissenschaftlichen Ausschuss um ein beratendes Organ, das nicht an der Verwaltung und Lenkung der Agentur beteiligt ist. Gleichzeitig ist der Ausschuss ein Arbeitsgremium, das in die Forschungsprojekte der Agentur einbezogen ist. Dies bedeutet, dass von den Mitgliedern eine bedeutende Investition von Zeit und Arbeit für die Arbeit der Agentur erwartet wird; sie leisten Beiträge in Form von stichhaltigen Argumenten bezüglich der Qualität der Arbeit der Agentur, insbesondere der angewandten wissenschaftlichen Forschungsmethoden, wozu auch ausführliche schriftliche Beiträge erforderlich sein könnten.

Gemäß den derzeitigen Arbeitsmethoden können die einzelnen Mitglieder des Ausschusses ein oder mehrere spezifische Forschungsprojekte als „Berichterstatter“ betreuen, von der Konzeption der Projektidee bis hin zur Veröffentlichung der Ergebnisse. Entscheidungen hinsichtlich der „wissenschaftlichen Qualität der Arbeiten der Agentur“ werden jedoch gemeinsam von allen Mitgliedern des wissenschaftlichen Ausschusses getroffen. Der Ausschuss steht unter der Leitung eines/einer Vorsitzenden.⁴ Der Vorsitz wird unterstützt von einer Anlaufstelle innerhalb der FRA.

Zusammensetzung des wissenschaftlichen Ausschusses

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung setzt sich der wissenschaftliche Ausschuss aus elf unabhängigen und in Grundrechtsfragen hoch qualifizierten Personen zusammen. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder im Anschluss an ein transparentes Stellenausschreibungs- und Auswahlverfahren nach Konsultation des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments.⁵

⁴ Artikel 19 der Geschäftsordnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

⁵ Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (im Folgenden „LIBE-Ausschuss“).

Der Verwaltungsrat gewährleistet eine ausgewogene geografische Vertretung bei den Mitgliedern des wissenschaftlichen Ausschusses. Der Verwaltungsrat strebt ebenfalls eine ausgewogene Mitwirkung von Männern und Frauen im wissenschaftlichen Ausschuss an. Es wird ebenfalls auf die wissenschaftlichen Fachrichtungen und Spezialisierungen geachtet, um verschiedene Bereiche abzudecken, wie im Programmplanungsdokument der Agentur definiert.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht zugleich Mitglied des wissenschaftlichen Ausschusses sein.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses sind Experten einer oder mehrerer Fachrichtungen bzw. verfügen über ein interdisziplinäres Profil, das in Zusammenhang mit den Menschenrechten steht, u. a.:

- Sozialwissenschaft, einschließlich Bewerber mit Erfahrung im Bereich der Forschungsmethodik und länderübergreifende, komparative qualitative und/oder quantitative Forschung;
- Recht, einschließlich vergleichendes Verfassungsrecht, EU-Recht und internationales Recht;
- Politikwissenschaft;
- Statistik.

Amtszeit:

Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie ist nicht verlängerbar. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses sind unabhängig und müssen die Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen.

Sie können nur auf eigene Veranlassung oder im Falle einer dauerhaften Hinderung an der Erfüllung ihrer Pflichten ersetzt werden. Erfüllt jedoch ein Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so setzt es die Europäische Kommission und den Direktor der Agentur unverzüglich hiervon in Kenntnis. Außerdem kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder oder der Kommission erklären, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist, und die Benennung der betreffenden Person widerrufen.

In diesen Fällen wird der Verwaltungsrat zunächst die erste verfügbare Person auf der Reserveliste als neues Mitglied für den Rest der Amtszeit ernennen. Ist die verbleibende Amtszeit kürzer als zwei Jahre, so kann das Mandat des neuen Mitglieds auf eine volle Amtszeit von fünf Jahren ausgedehnt werden. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses und aktualisiert sie regelmäßig.

Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses:

Gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung tritt der wissenschaftliche Ausschuss viermal jährlich zu einer Plenarsitzung zusammen. Diese Sitzungen werden entweder am Standort der Agentur (Wien) oder online über Videokonferenz abgehalten. Außerordentliche Sitzungen können anberaumt werden. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie an diesen Sitzungen teilnehmen und einen erheblichen Aufwand an Zeit und Arbeit leisten, einschließlich der Sichtung und Kommentierung der ihnen übermittelten Materialien, die sie vorzugsweise in schriftlicher Form vornehmen und mit Begründungen versehen.

Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses sind berechtigt, für ihre Teilnahme an den Aktivitäten des wissenschaftlichen Ausschusses eine Entschädigung zu erhalten.⁶

3. ERFORDERLICHE QUALIFIKATIONEN UND ERFAHRUNG, BEWERTUNGSKRITERIEN

A. Zulassungskriterien

Antragsteller für die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Ausschuss müssen folgende vier Kriterien erfüllen:

- Sie müssen über einen postgradualen Hochschulabschluss in einem einschlägigen wissenschaftlichen Bereich zu verfügen;
- sie müssen über eine nachweisliche berufliche Erfahrung von sieben Jahren im Bereich Grundrechte verfügen, und zwar im Kontext von Fachrichtungen wie Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft, Recht und/oder Statistik, die sie nach Erlangung des oben genannten Abschlusses erworben haben;
- sie müssen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder eines Staates besitzen, der sich gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/555 des Rates vom 5. April 2022, an der Arbeit der FRA als Beobachter beteiligt;
- sie müssen über gründliche Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens Niveau C1) und über ausreichende Kenntnisse einer weiteren Amtssprache der EU (mindestens Niveau B2) verfügen.⁷

⁶ Artikel 24 der Geschäftsordnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte; Experten, die zu Sitzungen eingeladen werden.

⁷ HINWEIS: Die Arbeitssprache bei allen Sitzungen und für alle Veröffentlichungen ist – sowohl für die FRA als auch die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses – Englisch. Die FRA übersetzt nur die endgültigen Versionen ihrer Veröffentlichungen in andere EU-Sprachen; daher wird von den Bewerbern erwartet, dass sie über eine sehr gute Kenntnis der **englischen Sprache (Niveau C1)**

B. Auswahlkriterien

WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN:

Die **fünf grundlegenden Anforderungen** für die Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses sind:

- **Wissenschaftliche Exzellenz:** wissenschaftliche Exzellenz, die in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag der Agentur steht und durch Publikationen in einschlägigen Bereichen oder anhand anderer Indikatoren relevanter Berufserfahrung in Fachrichtungen wie Recht, Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft, Statistik, Geografie, Wirtschaftswissenschaft, Anthropologie oder Journalismus nachgewiesen wird;
- **Länderübergreifende, vergleichende Erfahrung:** umfangreiche Erfahrung mit der Arbeit an und/oder Leitung von qualitativer und quantitativer vergleichender Forschung in mehr als einem Land in Bereichen, die mit der Arbeit der Agentur in engem Zusammenhang stehen;
- **Eingehende Kenntnis der Grundrechte/Menschenrechte in der Praxis:** umfangreiche Erfahrung in Bezug auf die rechtliche, sozialwissenschaftliche, gesetzgeberische und/oder praktische Umsetzung der Grundrechte/Menschenrechte – z. B. Erfahrung in den Bereichen Feldforschung, Datenanalyse sowie Governance und Demokratie –, Bereitstellung von fachlichen Empfehlungen und rechtlichen Einschätzungen, Arbeit für eine internationale Regierungs- oder Nichtregierungsorganisation, einschließlich Beobachtungsstellen;
- **Abgabe von Stellungnahmen und/oder Empfehlungen:** Erfahrung mit der Ausarbeitung von Stellungnahmen oder Empfehlungen auf nationaler oder internationaler Ebene im Zusammenhang mit den Interessensfeldern der Agentur;
- **Exzellentes wissenschaftliches Englisch:** exzellente Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift. Im wissenschaftlichen Ausschuss ist Englisch⁸ die Sprache, die für die mündliche und schriftliche Kommunikation verwendet wird.

entsprechend dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) – Hörverstehen, Lesen und Schreiben – verfügen, da für die Arbeit des Ausschusses weder Übersetzer noch Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden können.

⁸Artikel 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Agentur.

VON VORTEIL SIND FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN:

Es wird als **von Vorteil** erachtet, wenn die Bewerber ein oder mehrere der folgenden vier Kriterien erfüllen:

- Sie haben oder hatten einen Lehrstuhl oder eine andere Position mit Schwerpunkt auf Forschung an einer Hochschule inne;
- sie verfügen über einen Dokortitel;
- sie besitzen berufliche Erfahrung in einer interdisziplinären Umgebung, vorzugsweise in einem internationalen Kontext;
- sie verfügen über Erfahrung bei der Verbreitung von Forschungsergebnissen an verschiedene Empfänger auf innovative und wirksame Weise.

Beurteilt wird insbesondere die Erfüllung der vorstehend genannten wesentlichen Anforderungen anhand der folgenden Skala von Wertungspunkten, Fakten und Nachweisen:

1. Wissenschaftliche Exzellenz (0-30 Punkte)

- einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen – mindestens 10 hochwertige Publikationen;
- einschlägige Sachverständigengutachten, Empfehlungen oder Schlussfolgerungen für öffentliche Stellen;
- einschlägige Forschungsprojekte in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU;
- einschlägige Lehrtätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU und Erfahrung mit der Leitung internationaler Konferenzen, der Teilnahme an internationalen Arbeitsgruppen und an multidisziplinären Projekten.

2. Länderübergreifende, vergleichende Erfahrung (0–15 Punkte)

- einschlägige Erfahrung in der Feldforschung, einschließlich z. B. multinationaler Erhebungen, Analyse sowohl quantitativer als auch qualitativer Daten;
- einschlägige Erfahrung bei der Abgabe politikbezogener und rechtlicher Empfehlungen in einem internationalen oder länderübergreifenden Kontext;
- einschlägige Erfahrung im Vergleich politischer Systeme und vergleichendem Verfassungsrecht (EU).

3. Umfangreiche Kenntnis der Grundrechte/Menschenrechte in Politik und Praxis (0–15 Punkte)

- einschlägige Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung bzw. Politik, einschließlich der während der früheren oder derzeitigen Bekleidung von hohen Positionen erworbenen Erfahrung;
- einschlägige Erfahrung in der Justiz, einschließlich der während der früheren oder derzeitigen Bekleidung von hohen Positionen erworbenen Erfahrung;
- einschlägige Erfahrung in Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der während der früheren oder derzeitigen Bekleidung von hohen Positionen erworbenen Erfahrung;
- einschlägige Erfahrung in nationalen Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich der während der früheren oder derzeitigen Bekleidung von hohen Positionen erworbenen Erfahrung;
- einschlägige Erfahrung im Bereich der Grundrechte auf internationaler Ebene, einschließlich der während der früheren oder derzeitigen Bekleidung von hohen Positionen erworbenen Erfahrung.

4. Abgabe von Stellungnahmen und/oder Empfehlungen/Schlussfolgerungen (0–15 Punkte)

- umfangreiche Erfahrung in der Übertragung von wissenschaftlicher Forschung in relevante Empfehlungen für die Praxis;
- umfangreiche Erfahrung in der Abgabe von prägnanten und politisch relevanten Gutachten für die öffentliche Verwaltung und Nichtregierungsorganisationen;
- umfangreiche Erfahrung als wissenschaftlicher Herausgeber;
- Erfahrung in der Kommunikation im Zusammenhang mit Grundrechten für die breite Öffentlichkeit.

5. Ausgezeichnete Beherrschung des Englischen als wissenschaftliche Fachsprache (0-10 Punkte)

- ausgezeichnete Beherrschung des Englischen als wissenschaftliche Fachsprache in schriftlicher Form;
- umfangreiche Erfahrung mit dem Verfassen und Redigieren wissenschaftlicher Dokumente in englischer Sprache.

Die als vorteilhaft bezeichneten Voraussetzungen werden auf einer Skala von insgesamt 0-5 Punkten bewertet.

Die Anforderung, eine gerechte und ausgewogene geografische Vertretung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu gewährleisten, wird in der Auswahlphase ebenfalls berücksichtigt.

4. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung elektronisch über die Website der Agentur einzureichen:

<http://fra.europa.eu/en/about-fra/recruitment/vacancies>

Es werden **ausschließlich** online eingereichte Bewerbungen akzeptiert. Eine Bewerbung gilt nur dann als zulässig, wenn sie Folgendes beinhaltet:

- **ein Bewerbungsschreiben** (maximal eine Seite);
- **ein Anmeldeformular**, das auf der Website der Agentur auf der Seite zu diesem Aufruf zur Interessenbekundung verfügbar ist;
- **eine Auflistung wissenschaftlicher Publikationen** in Büchern, Fachzeitschriften, einschließlich **Kurzzusammenfassungen der fünf wichtigsten Artikel (drei dieser Kurzzusammenfassungen sollten in Englisch abgefasst sein)**.

Weitere Nachweise können zu einem späteren Zeitpunkt des Auswahlverfahrens angefordert werden.

Erläuterungen zum Aufruf und Bewerbungsverfahren können bei folgender Adresse angefordert werden:

selection-scientific-committee@fra.europa.eu

5. AUSWAHLVERFAHREN, ERNENNUNG UND AMTSZEIT

Vorauswahl:

Der Direktor beaufsichtigt die Arbeit des Vorauswahlausschusses für die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses. Er führt den Vorsitz über einen Vorauswahlausschuss, das sich aus den Referatsleitern der Agentur und einer zu diesem Zweck vom Europarat ernannten Person zusammensetzt. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats der FRA sowie ein Mitglied des amtierenden wissenschaftlichen Ausschusses können dem Vorauswahlausschuss als Beobachter beisitzen.

Der Vorauswahlausschuss bestätigt die Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien. Bei Nichterfüllung einer dieser Zulassungsvoraussetzungen wird der betreffende Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Der Vorwahlausschuss bewertet anschließend jeden Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, anhand der Auswahlkriterien.

Der Direktor legt die Ergebnisse des Vorauswahlverfahrens dem Exekutivausschuss der FRA vor, einschließlich von Informationen zu Bewerbern, die die Anforderungen nicht erfüllen und damit nicht zum Verfahren zugelassen werden.

Auswahl:

Der Exekutivausschuss bewertet alle Bewerber auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien.

Bei dieser Beurteilung berücksichtigt der Exekutivausschuss folgende Aspekte:

- die Arbeit des Vorwahlausschusses;
- die Anforderung, dass die Fachgebiete der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses die wichtigsten Arbeitsbereiche der Agentur abdecken;
- die Anforderung, eine ausgewogene geografische und geschlechterspezifische Vertretung zu gewährleisten.

Der Exekutivausschuss legt dem Verwaltungsrat über seinen Vorsitz eine Liste der geeignetsten Bewerber vor. Diese Liste setzt sich aus mehr als elf, maximal jedoch zweiundzwanzig Namen zusammen. Diese Liste enthält auch die Wertungspunkte, eine Schlussfolgerung bezüglich der Eignung als Mitglied des wissenschaftlichen Ausschusses für jeden Bewerber, ein Verzeichnis der Bewerber, die nicht in die genannten Listen aufgenommen wurden, sowie der Bewerber, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen.

Die Dienststellen der Agentur leisten fachliche und logistische Unterstützung für das Auswahlverfahren.

Ernennung:

Auf der Grundlage der vom Exekutivausschuss übermittelten Liste und nach Konsultation des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments nimmt der Verwaltungsrat eine Reserveliste nach Reihenfolge der Wertung an und ernennt die 11 Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung werden die Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, die nicht verlängerbar ist.

Potenzielle Bewerber sollten sich bewusst sein, dass der LIBE-Ausschuss aufgrund des öffentlichen Verfahrens seiner Sitzungen die Namen der Bewerber und ihre Lebensläufe veröffentlichen kann. Sie haben das Recht, der Veröffentlichung ihrer Daten zu widersprechen, indem sie eine E-Mail an selection-scientific-committee@fra.europa.eu senden.

6. VERPFLICHTUNGS-, INTERESSENS- UND VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

Die Ernennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses erfolgt personengebunden. Die Mitglieder verpflichten sich, unabhängig von jeglichen äußeren Einflüssen zu handeln. Aus diesem Grund werden sie aufgefordert, eine Verpflichtungs-, Interessens- und Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.⁹

Sie müssen außerdem eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, wonach sie beim Umgang mit Informationen, die von der Agentur ausdrücklich als „eingeschränkt zu veröffentlichen“ bzw. „vertraulich“ bezeichnet werden, im Einklang mit den Vertraulichkeitsregeln handeln.¹⁰

7. CHANCENGLEICHHEIT

Die FRA fordert alle Personen, die die Zulassungskriterien erfüllen und an der Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Ausschuss der FRA interessiert sind, auf, sich zu bewerben.

Die FRA verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und beurteilt Bewerber ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Religion oder des Glaubens, der politischen oder sonstigen Einstellung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Eigentums, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung. Die FRA hat sich verpflichtet, ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu gewährleisten, und hält daher insbesondere weibliche Kandidaten dazu an, sich zu bewerben.

⁹Artikel 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung.
¹⁰Artikel 26 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

8. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Bitte beachten Sie, dass die FRA die Bewerbungsunterlagen nicht an die Bewerber zurückschickt.

Die personenbezogenen Daten, die die FRA von den Bewerbern anfordert, werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit solcher Daten.

Bewerber, die Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden sich bitte an folgende Adresse: selection-scientific-committee@fra.europa.eu

Nähere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der FRA zu finden.

Der Datenschutzbeauftragte der FRA kann über folgende Adresse kontaktiert werden: dpo@fra.europa.eu.

Bewerber sind außerdem berechtigt, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (<http://www.edps.europa.eu>; EDPS@edps.europa.eu) zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1725/2018 infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die FRA verletzt wurden.

9. FRIST

Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen endet am **19.09.2022** um **13.00 Uhr** (Ortszeit, MEZ +1).

Bitte beachten Sie, dass das System aufgrund der großen Zahl eingehender Bewerbungen kurz vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen möglicherweise Probleme mit der Verarbeitung solcher großer Datenmengen hat. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Bewerbung rechtzeitig vor Bewerbungsschluss einzureichen.